

DFeuG SH – Postfach 1203 – 25524 Itzehoe

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Itzehoe, 22.02.2022

**Stellungnahme der DFeuG SH zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
Beamten-, -laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3541**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags berät
derzeit den oben genannten Gesetzentwurf.
Der Landesverband Schleswig-Holstein der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft
(DFeuG) wurde vom Innen- und Rechts-Ausschuss des Landtags um eine
schriftliche Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte kommen wir hiermit
selbstverständlich nach.

**Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft unterstützt und begrüßt den
Gesetzentwurf gemäß der Drucksache 19/3541 uneingeschränkt und bittet den
Schleswig-Holsteinischen Landtag um die Verabschiedung und
schnellstmögliche Umsetzung.**

Begründung:

Die Kolleginnen und Kollegen bei den Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen
Wachabteilungen im Land, stehen auch in dieser - auf die Pandemie-Situation
bezogene - Zeit ohne Wenn und Aber für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.
Auch, oder gerade deshalb, ist es in unserem Sinne, wenn die notwendigen
Umsetzungen jetzt vorangetrieben werden. Aus unserer Sicht ist es dringend an der
Zeit, die laufbahnrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes
weiterzuentwickeln, um Karriereperspektiven zu verbessern und - für Beamtinnen
und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - einen weiteren Karriereweg zu
eröffnen. Ferner ist es wünschenswert, Regelungen an die in der Praxis gewonnenen
Erfahrungen anzupassen. In diesem Zusammenhang sollten nach unserer
Auffassung die damit zusammenhängenden Änderungen der allgemeinen und
speziellen Laufbahnverordnung vorgenommen werden.



Im Einzelnen unterstützen wir folgende Punkte:

- Die gesetzliche Mindestabstandsfrist zwischen zwei Beförderungen wird von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.
- Es wird ergänzend zu den bisherigen Aufstiegsregelungen als Alternative ein bis Besoldungsgruppe A 11 begrenzter Aufstieg von Laufbahngruppe 1 nach Laufbahngruppe 2 (Praxisaufstieg) eingeführt.
- Die Regelung über die zunächst auf Probe zu übertragenden Führungsämter (§ 5 LBG) wird in mehrfacher Hinsicht angepasst:
 - Das Ende der Probezeit bei Übertragung einer höherwertigen Funktion während der Probezeit wird klarer geregelt.
 - Der Anwendungsbereich der Regelung wird reduziert. Das betrifft die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Teilen von Behörden im Bereich der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Künftig fallen die Ämter erst ab der Besoldungsgruppe A 13 (bisher: Besoldungsgruppe A 12) unter den Anwendungsbereich der Norm.
 - Es wird außerdem gesetzlich klargestellt, dass es sich bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe um den Ernennungsfall der Begründung eines Beamtenverhältnisses handelt und die Ernennungsurkunde daher den Anforderungen von § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes entsprechen muss.
 - Ferner wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Berücksichtigung einer in die Probezeit nach § 5 fallenden Elternzeit umgesetzt (EuGH, Urteil vom 07.09.2017, C 174/16).
- Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten bei der Karriereentwicklung wird erweitert, indem die Möglichkeit der fiktiven Fortschreibung der letzten regelmäßigen Beurteilung für Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit oder in einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung oder zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger befinden, ausdrücklich geregelt wird.



- Bei den Zugangsvoraussetzungen zu Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, wird klargestellt, dass für den Laufbahnzugang nicht zwei abgeschlossene Berufsausbildungen erforderlich sind, wenn der erste allgemeinbildende Schulabschluss bzw. Hauptschulabschluss vorliegt (§ 14 Absatz 2 LBG).
- Zeiten in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (v.a. Dienstordnungs- Angestellte) können künftig auf die beamtenrechtliche Probezeit nach § 19 LBG angerechnet werden.
- Bei der Regelung über die Sabbat-Teilzeitbeschäftigung wird eine Klarstellung hinsichtlich des Mindest-Beschäftigungsumfangs vorgenommen.
Die materiellen Anforderungen an eine Regelung über das äußere Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten sind in Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG durch eine Änderung des BeamStG geregelt worden (Änderung von § 34 BeamStG durch das Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250), in Kraft getreten am 07.07.2021). Das betrifft sowohl veränderliche Merkmale wie Haar- und Barttracht, unveränderliche Merkmale wie Tätowierungen, als auch religiös oder weltanschaulich konnotierte Erscheinungsmerkmale. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 17.11.2017, 2 C 25/17, und vom 14.05.2020, 2 C 13/19) und des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14.01.2020, 2 BvR 1333/17) umgesetzt, die eine Leitentscheidung des Gesetzgebers verlangt, um diesbezügliche Erscheinungsmerkmale von Beamtinnen und Beamten einschränken zu können. Hierzu ist in § 56 LBG eine ergänzende landesrechtliche Regelung vorgesehen, die zum Erlass bereichsspezifischer Anforderungen an das Erscheinungsbild im Wege einer Ministeriums-Verordnung und zu nach Eingriffsintensität abgestuften Anordnungen gegenüber Beamtinnen und Beamten hinsichtlich des Erscheinungsbilds ermächtigt. Für auf § 34 Absatz 2 BeamStG (neu) gestützte Anordnungen wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde festgelegt, die diese Befugnis auf andere Stellen übertragen kann. Der Rechtsprechung des BVerwG folgend (Urteile vom 17.09.2020, 2 C 2/20 und vom 07.07.2021, 2 C 2/21, sowie Beschluss vom 21.12.2020, 2 B 63/20), werden die Grundlagen für dienstliche Beurteilungen bereits im Gesetz geregelt. Die Reichweite der gesetzlichen Ermächtigung für Beurteilungsregelungen im Verordnungsrang wird ausdrücklich gesetzlich bestimmt. Zu diesem Zweck werden in § 59 LBG die Regelungen über Beurteilungen und über die Reichweite entsprechender Verordnungsermächtigungen neu gefasst.



- Die im Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorerst bis zum 31.12.2021 vorgesehene Möglichkeit, mittels Telefon- oder Videokonferenz Personalratssitzungen durchzuführen und Beschlüsse des Personalrats zu fassen, sollte wie vorgesehen bis zum 31.12.2023 verlängert werden.

Weiterhin begrüßen wir als Gewerkschaft, dass nach unserer Auffassung inzwischen von Seiten der Politik, ein angemesseneres Augenmerk auf die notwendigen Anpassungen im allgemeinen Beamtenrecht zu erkennen ist.

Abschließend ist festzustellen, dass sich unsere Einschätzung im Wesentlichen mit der Meinung der Verfasserin des Änderungsentwurfes deckt.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Stellungnahmen und etwa entstehende Fragestellungen weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Pohl

Helge Petersen

Landesverbandsvorsitzender SH
Mitglied des Bundesvorstandes

Arbeitsgruppe Recht
DFeuG Landesverband Schleswig-Holstein

